

Richtlinien **zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im** **Gummersbacher Zentrum**

Präambel

Die Stärkung und Aufwertung des Gummersbacher Zentrums und des Stadtbilds, die Belebung des Einzelhandels, einschließlich des Themas „Präsentation von Waren“, und die Imagebildung sind wesentliche Voraussetzungen für die Vitalisierung der Gummersbacher Innenstadt und die Stützung ihrer zentralen Funktionen. Um eine integrierte, ganzheitliche, aber gleichzeitig auch zielgerichtete Entwicklung des Gummersbacher Zentrums zu gewährleisten, wurde im Jahr 2016 das „Integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzepts Gummersbach Zentrum 2030“ (IEHK) erarbeitet und von den zuständigen Gremien der Stadt beschlossen.

Die Stadt Gummersbach beteiligt die BewohnerInnen, Gewerbetreibenden und EigentümerInnen im betroffenen Gebiet auf besondere Art und Weise, um die Ziele des Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts zu erreichen. Flankierend zu den baulichen Maßnahmen des IEHKs kommt den „Interaktiven Prozessen“ mit der Beteiligung der BürgerInnen während des Planungsprozesses, dem „City- und Quartiersmanagement“ sowie der Einrichtung eines Verfügungsfonds eine besondere Bedeutung zu. Der Verfügungsfonds wird mit Mitteln der Städtebauförderung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes unterstützt und soll das Engagement der BürgerInnen fördern.

Auf dieser Grundlage gewährt die Stadt Gummersbach mit dem Verfügungsfonds ein flexibles, (teil-)finanziertes Budget, das relativ unbürokratisch für die kurzfristige Umsetzung kleiner Projekte, Aktionen und Maßnahmen genutzt werden kann. Die Vergabe der Mittel erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Richtlinien. Ziel des Verfügungsfonds der Stadt Gummersbach ist es, privates Engagement und zusätzliche Finanzressourcen der Akteure vor Ort zu aktivieren und die Menschen im Rahmen des Entwicklungsprozesses und darüber hinaus zusammenzubringen.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Stadt Gummersbach gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland Zuwendungen für nicht kommerzielle Projekte, Aktionen und Maßnahmen in dem Geltungsbereich des Fördergebiets (siehe Anlage 1 der Richtlinien).¹
- 1.2 Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i.V.m. Nr. 12 VV LHO und diesen Richtlinien zur Anteilsfinanzierung gewährt.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Gummersbach entscheidet über Zuschussanträge entsprechend der städtebaulichen Entwicklungsziele, nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Haushaltslage der Stadt sowie der in Aussicht gestellten Landeszuschüsse und insofern, dass die Gesamtfinanzierung durch die AntragstellerIn nachgewiesen ist.

2. Fördergrundsätze

- 2.1 Mit dem Verfügungsfonds sollen kleine, nicht kommerzielle Projekte, Aktionen und Maßnahmen unterstützt werden, die im Städtebauförderungsgebiet „Gummersbach Zentrum“ („Stadtumbaugebiet, städtebauliches Entwicklungskonzept“ nach § 171b, Abs. 1 BauGB) liegen,
 - einen inhaltlichen Bezug zur Stabilisierung, Erneuerung, Verbesserung und Vitalisierung des Zentrums haben,
 - einen Nutzen für die Allgemeinheit erwarten lassen,
 - das Miteinander und das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen/ Vereinen und anderen AkteurInnen fördern und stärken, sowie die Kooperation untereinander und die privat-öffentliche Zusammenarbeit verbessern.
- 2.2 Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50 % aus privaten Finanzmitteln zusammen.
- 2.3 Über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen entscheidet ein lokales Gremium (siehe Punkt 8).

¹ Der räumliche Geltungsbereich des Fördergebiets ist Bestandteil des Städtebauförderungsgebiet Gummersbach Zentrum („Stadtumbaugebiet, städtebauliches Entwicklungskonzept“) nach §171b, Abs. 1 BauGB.

- 2.4 Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen innerhalb und außerhalb des in der Anlage dargestellten räumlichen Geltungsbereiches des „Verfügungsfonds“.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Städtebauförderungsgebiets „Gummersbach Zentrum“ gefördert. Die Abgrenzung des Gebiets ist in Anlage 1 dargestellt und Teil dieser Richtlinie.
- 3.2 Mit den Mitteln des Verfügungsfonds können investive Maßnahmen entsprechend der Anlage 2 und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen (ohne Folgekosten) finanziert werden.
- 3.3 Mit den Mitteln des Verfügungsfonds können Nicht-investive Maßnahmen entsprechend Anlage 2 aus dem Verfügungsfonds finanziert werden, wenn Mittel Dritter von mehr als 50 % zur Verfügung stehen (siehe Punkt 5.2).
- 3.4 Für die beantragten Maßnahmen müssen alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen.
- 3.5 Mit der beantragten Maßnahme darf vor Erhalt des Bescheides über die Bewilligung von Zuschüssen nicht begonnen werden.

4. Gegenstand der Förderung

- 4.1 Mit dem Verfügungsfonds sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für das Gummersbacher Zentrum haben. Die Maßnahmen müssen der Stärkung des in der Anlage 1 dargestellten räumlichen Geltungsbereiches des „Verfügungsfonds“ dienen.
- 4.2 Die Definition der zu fördernden Maßnahmen ergibt sich aus Anlage 2.

5 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- 5.1 Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger vorrangig einzusetzen sind,
- 5.2 Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung),
- 5.3 Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist,
- 5.4 Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen,

- 5.5 laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin/ des Antragstellers,
- 5.6 reguläre Personalkosten der Antragstellerin/ des Antragstellers,
- 5.7 Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits vor Zugang des Bescheids über die Bewilligung von Zuschüssen begonnen wurde (siehe Punkt 2.5),
- 5.8 jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

6 Art und Umfang der Mittel

- 6.1 Die Finanzierung des Verfügungsfonds erfolgt zu je 50 % durch private und öffentliche Mittel. Die öffentlichen Mittel bestehen aus Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes (80%) und Mitteln der Stadt Gummersbach (20%). Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 6.2 Aus dem Verfügungsfonds wird ein Budget von öffentlichen Mitteln in Höhe von insgesamt 120.000 € bereitgestellt, wenn private Mittel in mindestens gleicher Größenordnung für die jeweilige Maßnahme nachgewiesen sind. Stehen Mittel Dritter von mehr als 50 % des Gesamtbudgets zur Verfügung, kann der Anteil, der nicht aus Städtebauförderungsmitteln besteht, für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden.
- 6.3 Die maximale Zuwendungshöhe pro Projektantrag an den Verfügungsfonds wird auf 10.000 € begrenzt. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.
- 6.4 Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Kosten bewilligt. Dem/ der AntragstellerIn wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20 % ohne Zustimmung der Stadt Gummersbach auszugleichen. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

7 Zweckbindungsfrist

- 7.1 Für investive Maßnahmen (z.B. Ersteinrichtungen und bewegliche Gegenstände), die im Rahmen der Maßnahme beantragt und verwendet werden, ist eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren ab dem Anschaffungsdatum vom/ von der ZuschussempfängerIn einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Vor Ablauf der zeitlichen Bindung darf der/ die ZuschussempfängerIn über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht frei verfügen.
- 7.2 Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom/

von der ZuschussempfängerIn der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit erstattet werden. Das gleiche gilt für eine zeitlich begrenzte nicht zweckentsprechende Nutzung.

8 Antragstellung und Verfahren

8.1 AntragstellerIn und ZuschussempfängerIn können juristische und natürliche Personen sein. Der Wirkungsbereich der ProjektträgerInnen muss im Programmgebiet liegen (siehe Anlage 1).

Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds kann ganzjährig gestellt werden. Er ist schriftlich an die Stadt Gummersbach, vertreten durch die Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH, Brückenstraße 4, 51643 Gummersbach, zu richten.

8.2 Insbesondere folgende Angaben sind Bestandteil des Antrags

- Angaben zur/ zum AntragstellerIn,
- Beschreibung der Maßnahme, inklusive Nutzen und erwarteten Effekten für das Städtebauförderungsgebiet „Gummersbach Zentrum“,
- räumliche Zuordnung und Dauer der geplanten Maßnahme,
- detaillierte Darstellung der Kosten und Finanzierung,
- Nachweis der Eigenmittel (mindestens 50 % der Maßnahme), Ausnahme: im Verfügungsfonds stehen Mittel Privater über dem Mindestanteil von 50 % zur Verfügung (siehe Punkt 5.2),
- schriftliche Bestätigung, dass keine Doppelförderung erfolgt,
- der Antrag ist nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift gültig.

8.3 Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Anträge sollen mindestens zwei Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn bei der Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH eingegangen sein. Die Entscheidungen über die Anträge sollen mindestens in einem vierteljährlichen Rhythmus getroffen werden.

8.4 Die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds kann an Auflagen gebunden werden.

8.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Eine Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel von Land und Bund und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt.

8.6 Die Bewilligung erfolgt schriftlich mit einem förmlichen Bescheid durch die Stadt Gummersbach.

8.7 Die bewilligten Mittel werden nach einem dem Verwendungszweck angepassten Modus ausbezahlt. Modus und Bedingungen der Auszahlung regelt der Bescheid.

- 8.8 Zu jeder genehmigten Maßnahme ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit der Stadt Gummersbach, vertreten durch die Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH, abzustimmen.
- 8.9 Die Stadt Gummersbach, vertreten durch die Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH, kann jederzeit die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme, entsprechend der Antragstellung und Bewilligung, prüfen.
- 8.10 Der Verwendungsnachweis, bestehend aus einer schriftlichen Kurzdokumentation, Fotos zur freien Verwendung, ggf. Belege der Öffentlichkeitsarbeit (Presseartikel) und einer Kostenübersicht sowie Angebotsvergleiche, ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die zuständige Stelle der Stadt Gummersbach zu senden. Zusammen mit dem Verwendungsnachweis sind alle entstandenen Kosten per Rechnung (nur Originale) zu belegen.
- 8.11 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.
- 8.12 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder gegen Bestimmungen des Bewilligungsbescheids oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses ganz oder teilweise aufgehoben werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

9 Entscheidungsgremium

- 9.1 Die vom Rat der Stadt Gummersbach eingesetzte „AG Stadtentwicklung“ entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds. Das Gremium berücksichtigt dabei die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des „Integrierten Entwicklungs- und Handlungs-konzepts Gummersbach Zentrum 2030“.
- 9.2 Die „AG Stadtentwicklung“ kann einen/er VertreterIn des verfahrensbegleitenden Büros ArchitekturStadtplanungStadtentwicklung (ASS) Hamerla | Groß-Rinck | Wegmann + Partner in beratender Funktion hinzuziehen.
- 9.3 Sollten die Anträge zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds das Budget des Fonds überschreiten oder sollte nach den ersten Anträgen zu erwarten sein, dass das Budget überschritten wird, entscheidet die „AG Stadtentwicklung“ über den Mitteleinsatz aus dem Verfügungsfonds.
- 9.4 Stimmrecht über die Förderung von Maßnahmen haben nur Mitglieder des Gremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.
- 9.5 Für die Bewertung der Anträge werden folgende Kriterien herangezogen:

- Nachhaltige Entwicklung: Die Maßnahme muss die Ziele des „Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts“ (Vitalisierung des Zentrums) stützen und eine belegbare langfristige Entwicklung/ Verbesserung innerhalb des Gummersbacher Zentrums bewirken.
- Gemeinschaftsgefühl: Die Maßnahme darf nicht nur einer Zielgruppe dienen, sondern soll einen integrativen und gemeinschaftsbildenden Nutzen für unterschiedliche Gruppen/ Akteure haben.
- Imagebildung: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit dem Gummersbacher Zentrum.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss durch den Rat der Stadt Gummersbach und Vorliegen des Städtebauförderbescheids über die Mittel des „Verfügungsfonds“ in Kraft.

Anlagen

1. Abgrenzung Städtebauförderungsgebiet Gummersbach - Zentrum
2. Definition zu fördernder Maßnahmen

Der Rat der Stadt Gummersbach hat vorstehende Richtlinie in seiner Sitzung am beschlossen.

.....

Bürgermeister

Siegel

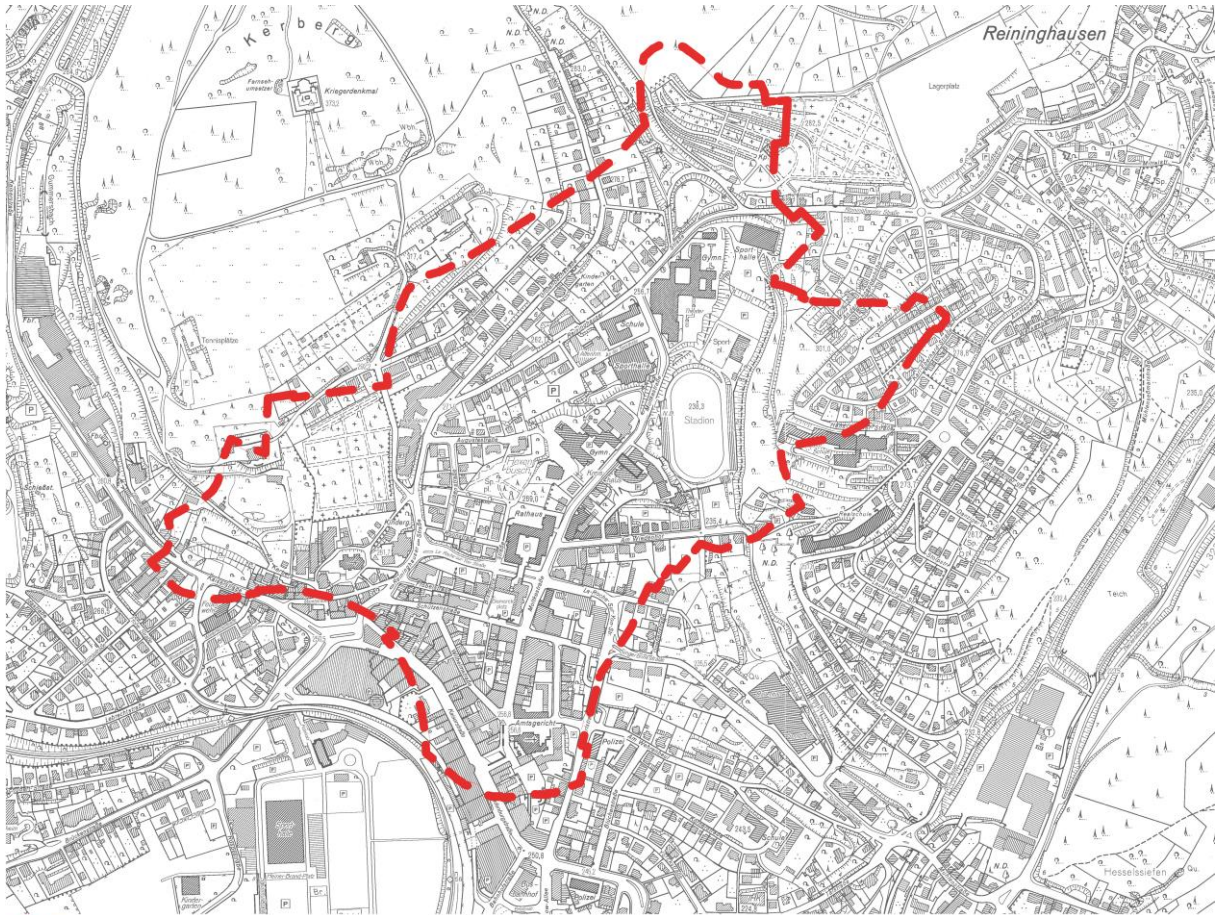
.....

Stadtverordneter

Anlage 1

Anlage zu den „Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Gummersbacher Zentrum“

Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich „Verfügungsfonds“.



 Geltungsbereich des "Stadtumgebungsbereich Gummersbach - Zentrum"

Anlage 2

Verfügungsfonds im Gummersbacher Zentrum Definition zu fördernder Maßnahmen

1 Investive Maßnahmen und investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen

Unter investiven Maßnahmen sind längerfristig im Gebiet verbleibende Werte zu verstehen, die die Ziele der Aufwertung der Innenstadt, besonders der Vitalisierung des Zentrums verfolgen und einen Mehrwert für die Maßnahmen des integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs erzeugen, insbesondere:

- auf Dauer herzurichtende Läden bzw. Ladenlokale (darf nicht direkt der Gewinnerzielung dienen)
- Bepflanzung, Begrünung und Ausstattung der öffentlich zugänglichen Räume
- Wirtschafts- und Ausstattungsgegenstände, u.a.
 - Wetterschutzzelte und Stände für nicht gewerblich-kommerzielle Zwecke
 - mobile Bühne(n)
 - Veranstaltungsequipment
 - Informations- und Service-Points, Infostelen etc., nicht gewerblich-kommerziell, auch Teilanlagen²
 - Vitrinen mit Materialien zur (Innen-)Stadtinformation und für Tauschgegenstände, z.B. Bücher¹
 - Sitzgelegenheiten
 - Fahrradständer
 - Abfallbehälter
 - Hinweisschilder
 - Wegweiser
 - Markierungen usw.
- Spielgeräte und Kunst im öffentlichen Raum
- wiedereinsatzbare Materialien für die Bekanntmachung von Veranstaltungen, auch Monitore in Schaufenstern¹ etc.
- Werbeanlagen, eigenständig oder an Gebäuden (entsprechend städtebaulicher Zielsetzung¹, darf nicht direkt der Gewinnerzielung dienen)
- Beleuchtung – auch saisonal
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden

² nur auf der Grundlage von Konzepten, die Standorte und ein Spektrum der Gestaltung darstellen

Investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen

- alle Maßnahmen, die die o.a. investiven Maßnahmen vorbereiten und begleiten

2 Nicht-investive Maßnahmen

Kosten für nicht-investive Maßnahmen können aus dem Teil des Verfügungsfonds finanziert werden, der nicht durch Städtebaufördermittel gespeist wird (zusätzliche private Mittel und Haushaltsmittel der Stadt). Je größer der Anteil der privaten Mittel bzw. zusätzlichen städtischen Mittel im Fonds, umso größer ist der Anteil, der auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden kann.

Nicht-investive Maßnahmen sind temporäre oder einmalige Aktivitäten, wie zum Beispiel:

- Veranstaltungen
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und
- nicht-materielle oder mobile Investitionen

wie beispielsweise:

- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen, Aktionen und Workshops zur Aufwertung des Zentrums und des Erscheinungsbilds des Zentrums
- Mitmachaktionen/ Festivitäten im Zentrum
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit